

Tischvorlage

05 – 28.05.2016

**Antrag auf Änderung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung
des DHB**

Einreicher: Präsidium HVSA

Betr.: Änderung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung des DHB

Die Delegierten des XI. Verbandstages des HVSA mögen die beigefügte Änderung der gesamten Zusatzbestimmung des HVSA zu Spielordnung des DHB beschließen.

Begründung:

Auf der letzten Sitzung des Bundesrates des DHB am 20./21.05.2016 wurden weitere Änderungen der Spielordnung des DHB beschlossen, die derzeit nicht in den Zusatzbestimmungen berücksichtigt sind. Auf Grund der Vielzahl an „kleinen“ Änderungen empfiehlt das Präsidium, diese als Gesamtfassung beschließen zu lassen.

gez. S. Müller
Präsident HVSA

Abstimmungsergebnis:

___ JA-Stimmen ___ NEIN-Stimmen ___ Enthaltungen

Antrag () angenommen
 () abgelehnt

Abschnitt 1 - Teilnahme am Spielverkehr, § 1, Spielverkehr

§ 1/1 Spielverkehr

- 1. Spielleitende Stellen für den Spielbetrieb auf Verbandsebene sind die vom Spielausschuss des HVSA berufenen Staffelleiter.**
- 2. Mannschaften, die außerhalb des Verbandsgebietes des HVSA zu spielen beabsichtigen, benötigen grundsätzlich die Genehmigung durch den HVSA, Vizepräsident Spieltechnik. Sie wird jedoch nur für ein Jahr erteilt und ist bis zum 01.03. jeden Jahres für die nächste Spielsaison zu beantragen.**

Abschnitt 1 - Teilnahme am Spielverkehr, § 3, Teilnehmer am Spielverkehr

§ 3/1 Teilnahme am Spielverkehr

Am Beachhandball, bei Maßnahmen im Schulbereich **außerhalb des regulären Spielverkehrs im Sinne von § 2 SpO DHB** und an den Seniorenmeisterschaften des HVSA können Mannschaften ohne Rücksicht auf Vereinsmitgliedschaft und ohne Spielausweise des HVSA am Spielverkehr teilnehmen.

Abschnitt 1 - Teilnahme am Spielverkehr, § 4, Spielgemeinschaften

§ 4/1 Spielgemeinschaften

1. Für den Nachweis der Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin für eine Spielgemeinschaft ist mit dem Spielausweis ein Beleg für die Existenz der Spielgemeinschaft des Stammvereins (z.B. Kopie des durch den VP Spieltechnik genehmigten Spielgemeinschaftsantrages) vorzulegen.
2. Die Zulassung der Spielgemeinschaft zum Spielverkehr erteilt der Vizepräsident Spieltechnik des HVSA.
3. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die beteiligten Mannschaften grundsätzlich vom Vizepräsidenten Spieltechnik zum Spielverkehr zugelassen, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber dem HVSA und seinen Gliederungen erfüllt sind.
4. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen bis zum 01. Mai eines Jahres an den Vizepräsidenten Spieltechnik zu stellen.
5. Eine erteilte Genehmigung für eine Spielgemeinschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison und muss bei Weiterbestehen schriftlich zum 01. Mai angezeigt werden ohne Einhaltung weiterer Formalien.

Abschnitt 2 - Internationaler Spielverkehr, § 7, Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

§ 7/1 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

1. Alle Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA sind verpflichtet, die Genehmigung für die Durchführung internationaler Spiele (Heim- und Auswärtsspiele, Turnierteilnahme mit internationaler Beteiligung gleichgültig, ob Heim- oder Auswärtsturnier) beim HVSA auf einem amtlichen Formular einzuholen. Die Formulare sind von der Geschäftsstelle des HVSA abzufordern.
2. Die Genehmigung erteilt grundsätzlich der Handball-Verband Sachsen-Anhalt für Mannschaften aller Spielklassen, einschließlich Bundesligen und Dritte Liga.
Sie wird erst wirksam mit der Einzahlung der Gebühr (siehe Gebührenordnung des HVSA) beim HVSA.

Abschnitt 4 - Spielberechtigung, § 12, Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

§ 12/1 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Die Spielbezirke und Kreise des HVSA entscheiden selbst, ob in der E-Jugend auch Spieler ohne Spielausweis spielberechtigt sind.

Spielerinnen und Spieler im F-Jugendalter können ohne Spielgenehmigung d.h. ohne Spielausweis am

Spielbetrieb der F-Jugend teilnehmen.

Abschnitt 4 - Spielberechtigung, § 13, Beantragung der Spielberechtigung

§ 13/1 Beantragung der Spielberechtigung

1. Spielausweise können nur von der Paßstelle des HVSA ausgestellt werden. Die Vereine haben die Erteilung der Spielberechtigung auf einem vom HVSA vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Hierfür gelten die vom HVSA erlassenen Durchführungsbestimmungen und Formulare.
2. Nach Erhalt des Spielausweises klebt oder heftet der Verein bzw. die Spielgemeinschaft ein zeitnahes Lichtbild des Spielers bzw. der Spielerin an die hierfür vorgesehene Stelle. Der Spielausweis ist vom Verein mit zwei Stempeln zu versehen: a) Abstempelung des Bildes, b) bei der Unterzeichnung des Vereins.
3. Die Paßstelle registriert die Antragsformulare und die Spielausweise.
4. Geht ein Spielausweis verloren, ist der Abteilungsleiter Handball des Vereins, für den zuletzt die Spielberechtigung bestand, verpflichtet, mit der Antragstellung auf eine Zweitschrift eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust beizubringen. Hierfür ist das entsprechende Formular des HVSA zu verwenden.

5. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.

Abschnitt VIII - Altersklassen, § 37, Gemischte Mannschaften (**§ 37 Abs. 4 SpO DHB**)

§ 37/1 Die Spielbezirke können für ihre Bereiche eigene Festlegungen **für Mannschaften unterhalb der Altersklasse C** treffen.

Abschnitt 8 - Altersklassen, Spielklassen, § 40, Altersklassen, Spielklassen, § 40

§ 40/1

1. Meisterschaftsspiele werden in Spielreihen von unten nach oben durchgeführt.
2. Bei der Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den einzelnen Klassen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird in folgenden Leistungsklassen im HVSA gespielt:
 - a) Sachsen-Anhalt-Liga
Die Sachsen-Anhalt-Liga Männer und Frauen kann aus je einer Staffel mit 14 Mannschaften bestehen. Im Bedarfsfall kann diese Anzahl der Mannschaften verändert werden. Die Anzahl der Mannschaften in der Sachsen-Anhalt-Liga Jugend ergibt sich aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften laut der jeweils gültigen Durchführungsbestimmung, jedoch nicht mehr als 10 Mannschaften in der weiblichen A-Jugend, der männlichen und weiblichen B-, C- und D-Jugend. Die Stärke der Sachsen-Anhalt-Liga männliche A-Jugend kann 14 Mannschaften betragen.
 - b) Verbandsliga
Die Verbandsliga der Männer besteht aus 28 Mannschaften, die durch den Spielausschuss des HVSA in je 2 nach geografischen Gesichtspunkten gegliederten Staffeln aufzuteilen ist.
 - c) Bezirksliga (Nord, West, Süd, Anhalt)
Männern Frauen, MJA, WJA, MJB,WJB, MJC, WJC, MJD, WJD, MJE, WJE
 - d) Die Spielbezirke können gemeinsame Bezirksligen bilden.**
 - e) Kreisklasse, wie unter c) genannt
Weitere Altersklassen können geführt werden, wenn sich dafür Teilnehmer gemeldet haben. Über die bildung weiterer Klassen entscheiden die zuständigen Spielausschüsse.
 - f) Bei Einordnung von 2 Mannschaften eines Vereins / einer Spielgemeinschaft in eine Staffel ist nach dem 1. Einsatz von Spielern / Spielerinnen in der Spielsaison ein Wechsel zwischen den Mannschaften unzulässig (§ 55 tritt nicht in Kraft).
3. Erstmalig am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen in der Regel in der untersten Spielklasse ihrer Altersklasse beginnen. Ausnahmen können nur auf Antrag von der Spielleitenden Stelle, bei der die Mannschaft zu spielen wünscht, zugelassen werden, wenn die Einwilligung der zuständigen Präsidien bzw. Vorstände vorliegt.

4. Erhält eine Mannschaft der Bundesligen oder Dritten Liga nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet auf die Teilnahme in diesen Spielklassen, wird sie auf Antrag in die höchste Spielklasse des HVSA eingegliedert. (Bezug zu § 63 SpO DHB)
5. Die Sachsen-Anhalt-Liga und Verbandsligen müssen eine Mindest-Staffelstärke von je 6 Mannschaften betragen.
6. Der Auf- und Abstieg wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. Für den Jugendbereich kann der zuständige Jugendausschuss abweichende Regelungen zum Auf- und Abstieg treffen.

Abschnitt 9 - Meisterschaftsspiele und Pokalspiele, § 43, Entscheidung bei Punktgleichheit

§ 43/I Entscheidung bei Punktgleichheit

Bevor bei Punkt- und Torgleichheit Entscheidungsspiele stattfinden, entscheiden die mehr erzielten Auswärtstore der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele.

Abschnitt 9 - Meisterschaftsspiele und Pokalspiele, § 45, Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

§ 45/I Pokalspiele

1. ~~Die Vereine der Sachsen-Anhalt- und Verbandsligen und die gemeldeten Mannschaften des Spielbezirks sind verpflichtet, an den Spielen um den HVSA-Pokal teilzunehmen.~~
2. ~~Vereine des HVSA, die in der dritt- und vierthöchsten Spielklasse des DHB spielen, nehmen an einer separaten Pokal-Qualifikationsrunde teil. Die Teilnahme ist freiwillig und muss zu Beginn des Spieljahres erklärt werden. (Weitere Regelungen werden in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Spieljahr geregelt.)~~

Den Austragungsmodus des HVSA-Pokal sowie die Mannschaften die zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind regelt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium für das jeweilige Spieljahr in den Durchführungsbestimmungen

Abschnitt 9 - Meisterschaftsspiele und Pokalspiele, § 46, Absetzung und Verlegung eines Spiels

§46/I Absetzung und Verlegung eines Spieles

1. Anträge auf Spielverlegungen sind kostenpflichtig.
2. Bei beantragten Spielverlegungen innerhalb eines Kalendertages wird nur eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
3. Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage der Saison wird nicht stattgegeben.
4. Nachgewiesene zusätzliche Kosten, die auf Grund der Spielverlegung entstehen, sind vom antragstellenden Verein in vollem Umfang zu tragen.
5. **Die weiteren Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.**

Abschnitt 9 - Meisterschaftsspiele und Pokalspiele, § 50, Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

§ 50/1 Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde in fremder Halle nicht an, ist die Mannschaft gesperrt oder werden ihr wegen nicht ordnungsgemäßer Absage die Punkte aberkannt, muß das Spiel der Rückrunde in jedem Fall in der Halle des Gegners angesetzt werden. Tritt in der Rückrunde eine Mannschaft nicht an, ist sie gesperrt oder werden ihr die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage aberkannt, ist sie verpflichtet die in der Hinrunde entstandenen Fahrtkosten der anderen Mannschaft zu erstatten. Wenn in der Rückrunde eine Mannschaft nicht antritt, gesperrt ist oder dieser die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage eines Spieles aberkannt worden sind und zu diesem Zeitpunkt das Spiel der Hinrunde noch nicht ausgetragen oder wegen Nichtwertung noch nicht

wiederholt worden ist, ist diese in der Halle der gegnerischen Mannschaft - abweichend vom Spielplan - anzusetzen.

Nimmt eine nach § 83 (1) SpO des DHB gesperrte Person an einem Spiel teil, ist die fehlbare Mannschaft mit Punktverlust und einer Ordnungsgebühr zu bestrafen.

Abschnitt 9 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen § 55

§ 55/1

Im Bereich des Spielbetriebes des HVSA findet § 55 Abs. 3 SpO DHB keine Anwendung. Für Spieler die bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden gilt für den Bereich des Spielbetriebes des HVSA ausschließlich § 55 Abs. 1 SpO.

Abschnitt 9 - Meisterschaftsspiele und Pokalspiele, § 56, Spielkleidung

§ 56/1 Spielkleidung

1. Ist die Spielkleidung der beiden Mannschaften gleich oder ähnlich, so muß die Mannschaft des Gastvereins die Kleidung wechseln.
2. Das Verbandswappen des HVSA (.....) darf auf der Sportbekleidung nur von Auswahlmannschaften, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden. Abzeichen der Gliederungen müssen sich in der Farbgebung und/oder Form vom Verbandswappen unterscheiden.
3. Die Offiziellen haben entsprechend der Eintragung im Spielbericht eine Kennzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D zu tragen.

Abschnitt 10 - Spielverkehr auf Bundesebene, § 57, Meisterschaften

§ 57/1 Spielverkehr auf HVSA-Ebene

1. Die Meisterschaftsspiele werden vor Beginn der neuen Saison von Spielausschüssen für ihre Klassen ausgeschrieben. Die Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen oder Spielgemeinschaften mindestens 10 Tage vor Beginn der Spiele zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die Durchführungsbestimmungen sind von den zuständigen und beauftragten Gremien zu erarbeiten und werden durch das Präsidium für die Sachsen-Anhalt-Liga und Verbandsliga, durch den Jugendausschuss für die Nachwuchslandesmeisterschaften und durch die Vorstände der Bezirke für die Bezirksligen / Bezirksklassen vor ihrer Veröffentlichung zu bestätigen. Analog ist in den Kreisen zu verfahren.
3. Eine Änderung der Durchführungsbestimmungen ist während eines laufenden Spieljahres unzulässig.
4. Bei Entscheidungsspielen erhalten die Vereine der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen einen etwaigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Ein etwaiger Unterschuss fällt den Vereinen der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen zur Last. Diese Regelung gilt auch für Wiederholungsspiele, soweit nicht durch Entscheidung einer Rechtsinstanz etwas anderes bestimmt worden ist.

Abschnitt 12 - Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen, § 73, Freundschaftsspiele

§ 73/1 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele, die Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA durchführen, sind schriftlich und formlos anzuzeigen.

Die Anzeigen sind grundsätzlich an den zuständigen KFV/SFV bzw. den zuständigen Spielbezirk zu richten, der auch für die Ansetzung der Schiedsrichter sorgt. Für Spiele der Bundesliga, 3. und 4. Ligen und Sachsen-Anhalt-Liga gelten die Festlegungen des DHB und des HVSA-Schiedsrichter-

Ausschuss.

2. Dem zuständigen KFV/SFV bzw. dem zuständigen Spielbezirk sind zwei Spielprotokolle zu übersenden. Davon ist eines für den zuständigen Schiedsrichteransetzer bestimmt.
3. Ordnungswidrigkeiten gegen diese Bestimmungen sind nach § 25/I Ziffer 28 der RO HVSA von den zuständigen KFV/SFV zu ahnden.
4. Die Durchführung von Freundschaftsspielen muß untersagt werden, wenn dadurch Pflichtspiele (Punkt- und Pokalspiele), Auswahl- und Sichtungsspiele sowie Lehrgänge beeinträchtigt werden.
5. Absatz 3 der DHB Ordnung findet keine Anwendung für Beach-Handball und bei Maßnahmen im schulischen Bereich, **diese gelten als besondere Spielformen im Sinne von § 75 SpO.**
6. Wettkämpfe im Beach-Handball und bei Maßnahmen im schulischen Bereich sind Freundschaftsspiele, unterliegen jedoch nicht der Meldepflicht nach §73/I

Abschnitt 14 - Sonstige Bestimmungen, § 82, Abstellen von Spielern

§ 82/1 Abstellen von Spielern

1. Spieler, die zu einem Repräsentativspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem Verein spätestens 14 Tage vor dem Spiel bzw. Lehrgang mitzuteilen.
Gleichzeitig sind die Spieler und die spielleitenden Stellen von der Einberufung zu unterrichten.
2. Die für Repräsentativ- oder Übungsspiele aufgestellten oder zu Lehrgängen einberufenen Spieler sollen sich im Verhinderungsfalle so rechtzeitig entschuldigen, daß ihre Absage spätestens 8 Tage vor dem Spiel oder dem Lehrgang bei der einberufenden Stelle eingegangen ist (Poststempel).

Abschnitt 14 - Sonstige Bestimmungen, § 83, Sperre

§ 83/1 Sperre

Die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane sind berechtigt, eine Mannschaft oder eine Abteilung zu sperren, wenn der Verein

- a) die Mitglieds- und Spielbeiträge oder Spielabgaben nicht fristgerecht abführt,
- b) anderen, in der Satzung oder der SpO festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet.

Abschnitt 14 - Sonstige Bestimmungen, § 84, Hallen- oder Platzsperre

§ 84/1 Hallen- oder Platzsperre

Ist infolge einer verhängten Hallensperre eine Mannschaft verpflichtet, ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen, gehen die zusätzlichen Kosten und ein evt. Unterschuß zu Lasten des Vereins, gegen den Hallensperre ausgesprochen worden ist.

Abschnitt 14 - Sonstige Bestimmungen, § 88, Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

§ 88/1

1. Die Zusatzbestimmungen des HVSA zur SpO DHB sind im gesamten Spielbetrieb im Bereich des HVSA verbindlich.
2. Stehen Festlegungen dieser Zusatzbestimmung des HVSA zu denen der Spielordnung des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Gleiches gilt auch für Festlegungen der Spielbezirke im Bezug zu denen des HVSA. Über die Frage, ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet das Bundesgericht des DHB (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des DHB)
Diese Zusatzbestimmungen des HVSA zur SpO DHB treten **ab dem 01.07.2016 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Zusatzbestimmungen.**